



## B E S C H L U S S V O R L A G E

Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau

### Wahl bzw. Benennung der Vertreter/-innen in die Aufsichtsräte der SBG/SWZ und APH/ZKG/SGS

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Abstimmung			
			anwesend	ja	nein	enthalten
Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau	28.04.2022	Entscheidung				

<b>Gesetzliche Grundlage:</b>	§ 98 Abs. 2 i.V.m. § 42 Abs. 2 SächsGemO § 7 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der SBG § 11 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der SWZ § 7 des Gesellschaftsvertrages der APH § 8 des Gesellschaftsvertrages der SGS § 8 des Gesellschaftsvertrages der ZKG
<b>Bereits gefasste Beschlüsse</b>	BV 112/2019; BV 142/2019
<b>Aufzuhebende Beschlüsse</b>	

#### Finanzielle Auswirkungen / Deckungsnachweis:

Veranschlagt unter HH-Stelle/ Produktkonto	
Bezeichnung der HH-Stelle/ Produktkonto	

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtbetrag	aktuelles HH-Jahr	Folgejahre jährlich
Aufwendungen			
zuzügl. Abschreibungsaufwand			
zuzügl. geschätztem Bewirt- schaftungsaufwand			
Erträge			

gezeichnet  
 Zenker  
 Oberbürgermeister

## **Begründung:**

In den Aufsichtsräten der städtischen Gesellschaften sollen gemäß der Gesellschaftsverträge (GV) u.a. durch den Stadtrat der Großen Kreisstadt vorgeschlagene Personen, die die persönlichen Voraussetzungen nach § 98 Abs. 2 SächsGemO erfüllen, tätig werden.

Aufgrund des Ausscheidens von Herrn Stadtrat Hentschel-Thöricht aus dem Zittauer Stadtrat, hat ebenfalls die Nachbesetzung in den Aufsichtsräten, in denen er Mitglied ist, zu erfolgen.

Dies betrifft folgende Gesellschaften:

- a) Städtische Beteiligungs-GmbH Zittau (SBG)
- b) Stadtwerke Zittau GmbH (SWZ)
- c) Zittauer Alten- und Pflegeheim GmbH „St. Jakob“ (APH) / Zittauer Service GmbH „St. Jakob“ (SGS) / Zittauer Kindertagesstätten gGmbH (ZKG)

## **Gesellschaftsrechtliche und kommunalrechtliche Grundlagen der Nachbesetzung**

### 1. SBG

Nach § 7 Abs. 6 des GV der SBG geht die Beendigung des Aufsichtsratsmandats mit dem Ausscheiden des Stadtratsmitglieds aus dem Stadtrat einher.

Mit Stadtratsbeschluss Nr. 112/2019 vom 22.08.2019 wurde beschlossen, dass die Mitglieder der Aufsichtsräte der SBG entsprechend § 42 Abs. 2 Sächsische Gemeindeordnung von den Fraktionen benannt werden. Daher ist es möglich, dass die Fraktion Die Linke Herrn Stadtrat Hentschel-Thöricht aus dem Aufsichtsrat abberuft und einen Nachfolger in den Aufsichtsrat benennt. Das neu benannte Aufsichtsratsmitglied, Herr Stadtrat Winfried Bruns, wird für die verbleibende (Rest)Dauer bestellt.

### 2. SWZ

Mit der Beendigung des Stadtratsmandates entfällt die Zugehörigkeit von Herrn Stadtrat Hentschel-Thöricht im Aufsichtsrat der SWZ.

Gemäß § 11 Abs. 2 des GV der SWZ werden die 6 Aufsichtsratsmitglieder, welche vom Stadtrat gewählt werden, von der SBG in den Aufsichtsrat der SWZ benannt.

Mit Stadtratsbeschluss Nr. 142/2019 vom 29.10.2019 erfolgte die Entsendung der Vertreter der Stadt in den Aufsichtsrat der SWZ mittels Einigung nach § 42 Abs. 2 SächsGemO. Der nachzubesetzende Sitz im Aufsichtsrat kann ebenfalls mittels Einigung nach § 42 Abs. 2 SächsGemO besetzt werden. Die Fraktion Die Linke schlägt Herrn Stadtrat Winfried Bruns als Nachfolger für Herrn Stadtrat Hentschel-Thöricht im Aufsichtsrat der SWZ vor.

Schlägt die Einigung fehl, sind die 6 Aufsichtsratssitze, welche von der SBG benannt werden, im Gesamten zu widerrufen und mit sechs Personen, deren persönliche Voraussetzungen den Vorgaben des § 98 Abs. 2 SächsGemO entsprechen, neu zu besetzen (§ 42 Abs. 2 SächsGemO - Einigung, Verhältniswahl oder Benennung).

### 3. APH/ZKG/SGS

Nach § 7 Abs. 6 bzw. § 8 Abs. 4 der GVs der APH/ZKG/SGS geht die Beendigung des Aufsichtsratsmandats mit dem Ausscheiden des Stadtratsmitglieds aus dem Stadtrat einher. Des Weiteren ist geregelt, dass Personenidentität zwischen den Aufsichtsratsmitgliedern (sowie dem Aufsichtsratsvorsitzenden) der APH, der SGS und der ZKG bestehen muss.

Mit Stadtratsbeschluss Nr. 112/2019 vom 22.08.2019 wurde beschlossen, dass die Mitglieder der Aufsichtsräte der APH/ZKG/SGS entsprechend § 42 Abs. 2 Sächsische Gemeindeordnung mittels Verhältniswahl gewählt werden.

Der nachzubesetzende Sitz im Aufsichtsrat kann zunächst mittels Einigung nach § 42 Abs. 2 SächsGemO besetzt werden. Die Fraktion Die Linke schlägt Frau Stadträtin Susanne Kapron als Nachfolgerin für Herrn Stadtrat Hentschel-Thöricht im Aufsichtsrat der APH/ZKG/SGS vor.

Schlägt die Einigung fehl, sind die 3 Aufsichtsratssitze im Gesamten zu widerrufen und mit drei Personen, deren persönliche Voraussetzungen den Vorgaben des § 98 Abs. 2 SächsGemO entsprechen, neu zu besetzen (§ 42 Abs. 2 SächsGemO - Einigung, Verhältniswahl oder Benennung).

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau nimmt die Nachbesetzung in den Aufsichtsrat der Städtische Beteiligungs-GmbH Zittau durch Herrn Stadtrat Winfried Bruns an Stelle von Herrn Stadtrat Hentschel-Thöricht gemäß Benennung durch die Fraktion Die Linke zur Kenntnis. Herr Oberbürgermeister Zenker wird angewiesen, in der Gesellschafterversammlung der Städtische Beteiligungs-GmbH Zittau Herrn Stadtrat Winfried Bruns in den Aufsichtsrat zu bestellen.
2. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau stellt im Wege der Einigung Herrn Stadtrat Winfried Bruns als Nachfolger von Herrn Stadtrat Hentschel-Thöricht im Aufsichtsrat der Stadtwerke Zittau GmbH fest. Herr Oberbürgermeister Zenker wird angewiesen, in der Gesellschafterversammlung der Städtische Beteiligungs-GmbH Zittau Herrn Stadtrat Winfried Bruns als Aufsichtsratsmitglied der Stadtwerke Zittau GmbH zu benennen.
3. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau stellt im Wege der Einigung Frau Stadträtin Susanne Kapron als Nachfolgerin von Herrn Stadtrat Hentschel-Thöricht im Aufsichtsrat der Zittauer Alten- und Pflegeheim GmbH „St. Jakob“/ Zittauer Service GmbH „St. Jakob“/ Zittauer Kindertagesstätten gGmbH fest. Herr Oberbürgermeister Zenker wird angewiesen, in der Gesellschafterversammlung der Zittauer Alten- und Pflegeheim GmbH „St. Jakob“/ Zittauer Service GmbH „St. Jakob“/ Zittauer Kindertagesstätten gGmbH Frau Stadträtin Susanne Kapron in den Aufsichtsrat zu bestellen.